

unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist

(3) Für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach § 55 ist unbeachtlich, wenn die Anforderung, daß

1. die Vorhaben ohne Aufstellung eines Bebauungsplans nicht zugelassen werden können (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
2. die Durchführung der Vorhaben für die Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Deckung eines Wohnbedarfs der Bevölkerung oder für erforderliche Infrastrukturmaßnahmen dringlich ist (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),

nicht richtig beurteilt worden ist.

(4) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.

§59

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern

(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans und der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Absatz 1) hinzuweisen.

(3) Die Gemeinde kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in § 58 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler nach anderen Vorschriften, insbesondere der Kommunalverfassung, beheben; dabei kann die Gemeinde den Flächennutzungsplan oder die Satzung durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Flächennutzungsplan und die Satzung können auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

§60

Aufgaben im Genehmigungsverfahren

Die Verpflichtung der für die Genehmigung zuständigen Behörde, die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen, deren Verletzung sich nach

den §§ 58 und 59 auf die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplans oder einer Satzung nicht auswirkt, bleibt unberührt

§61

Aufsichtsbehörden

In Fällen der §§ 2, 6, 11, 14, 21, 25, 30, 36, 42, 55 und 64 sind Aufsichtsbehörden die in den §§ 64 und 98 Abs. 1 der Kommunalverfassung bezeichneten Behörden, denen nach der Kommunalverfassung auch die Rechtsaufsicht über die Gemeinden obliegt.

§62

Unterstützung durch Landkreise

Die Landkreise sind verpflichtet, nach Maßgabe des § 71 Abs. 2 der Kommunalverfassung die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung zu unterstützen. Für die Aufstellung der Bauleitpläne gilt § 2.

§63

Begriff der Landwirtschaft

Landwirtschaft im Sinne dieser Verordnung ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Pensions-tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Achter Teil

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§64

Überleitung bestehender städtebaulicher Pläne

(1) Generalbebauungspläne, Leitplanungen und Ortsgestaltungskonzeptionen, die aufgrund bisher geltender Vorschriften aufgestellt worden sind, gelten mit folgenden Wirkungen fort:

1. Soweit sie Darstellungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 über die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets in den Grundzügen enthalten, gelten sie als Flächennutzungspläne oder Teil-Flächennutzungspläne im Sinne des § 5 Abs. 1 fort;
2. soweit sie im übrigen Aussagen über die geordnete städtebauliche Entwicklung enthalten, können sie Anhaltspunkte für die Beurteilung von Maßnahmen nach dieser Verordnung sein.

(2) Die Gemeinde kann die in Absatz 1 bezeichneten städtebaulichen Pläne oder räumlichen oder sachlichen Teile dieser Pläne durch Beschluß von der Fortgeltung im Sinne des Absatzes 1 ausnehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne gelten als Bebauungspläne, soweit sie verbindliche Regelungen der in § 9 bezeichneten Art enthalten und von der Gemeinde innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch Beschluß bestätigt werden. Der Beschluß nach Satz 1 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen. Sollen nach Satz 1 weitergeltende Vorschriften oder Pläne geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, sind die für Bauleitpläne geltenden Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

§65

Genehmigungs- und zustimmungsbedürftige Vorhaben, Genehmigungsbehörde

(1) Genehmigungsbedürftige Vorhaben sind die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen, an die in dieser Verordnung Anforderungen gestellt sind.